

Das sollte eigentlich geheim bleiben:

Ein Kirchengericht kritisiert das Versagen deutscher Bischöfe in einem Missbrauchsfall. Die Beurteilung trifft auch den früheren Münchner Erzbischof Joseph Ratzinger, heute Papst Benedikt. »Dieses Dekret torpediert eine Totalvertuschung«, sagen die zwei Professoren Bernhard Anuth und Norbert Lüdecke

INTERVIEW VON RAOUL LÖBBERT
UND GEORG LÖWISCH

Christ&Welt: Herr Lüdecke, Herr Anuth, wir berichten diese Woche über H., einen Priester, der im Bistum Essen und im Erzbistum München immer wieder ungestraft Kinder missbrauchte. Papst Benedikt XVI. hatte, als er noch Erzbischof von München war, mit dem Fall H. zu tun, der Münchner Kardinal Reinhard Marx ebenfalls. Ab 2015 untersuchte der Münchner Kirchengerichtschef, der Offizial Lorenz Wolf, im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens die Sache. Wir haben Ihnen das bisher geheim gehaltene Strafdekret von Wolf zu lesen gegeben. Was halten Sie als Experten für Kirchenrecht von dem Dokument?

Norbert Lüdecke: Das Dekret ist kirchenrechtlich sorgfältig gearbeitet. Es ist aber in diesem formalen Gewand zugleich mehr, nämlich eine Dokumentation krassen Versagens mehrerer Hierarchen im Umgang mit Missbrauchstaten. Es macht Versagen wie Versager wenigstens innersystemisch aktenkundig. Dieses Dekret torpediert eine Totalvertuschung. Nur wurde es bisher eben erfolgreich geheim gehalten.

Bernhard Anuth: Wer innerkirchlich daraus lernen will, kann das tun. Dass es öffentlich wird, ist ein Glücksfall, weil es vorhandene Legenden durchkreuzt und neue verhindert. Ich kann mir gut vorstellen, dass die betroffenen Bischöfe und Generalvikare *not amused* waren, als das Dekret 2016 fertig war. Möglicherweise wird es nun, da es öffentlich wird, von interessierter Seite auch Versuche geben, seinen Autor anzugreifen oder das Dekret im Ganzen zu entwerthen. Das dürfte von der Sache her allerdings sehr schwierig sein.

Lüdecke: Und allein das zeichnet das Dekret schon aus. Darüber hinaus gelingt Wolf aber in der Kombination aus strikt sachlicher Begründung und ausführlicher Belegung ein plastisches Bild des sich über viele Jahre erstreckenden unverantwortlichen Vorgangs.

C&W: H. ist einer der bekanntesten Missbrauchstäter der katholischen Kirche. Das Erzbistum München ging 2010 den Vorwürfen gegen ihn erstmals in einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung nach. Zwei Jahre wurde ermittelt. Wie gründlich war man?

Anuth: Leider nicht sehr. Das Dekret belegt gravierende Versäumnisse der Voruntersuchung. Sie sind zum Teil kaum nachvollziehbar. Es stellt sich die Frage, ob der Voruntersuchungsführer aufgrund des öffentlichen Drucks vielleicht gar nicht völlig frei in seinem Vorgehen war.

Lüdecke: Möglicherweise sollte er einfach schnell zum Abschluss kommen, nachdem die Untersuchung schon so lange dauerte. Da der Bericht die entscheidende Beweisgrundlage in dem späteren Verwaltungsstrafverfahren darstellt, sind die Folgen fatal, weil das kirchliche Strafrecht dann nicht umfassend genug zupacken kann, um es salopp zu sagen.



Die Münchner Frauenkirche, Wahrzeichen der Stadt, Kathedrale des Erzbistums. Gelingt hier die Aufarbeitung des Missbrauchs, wenn im Januar eine große Untersuchung vorgestellt wird?

Foto: Hermann Dobler/imagBROKER

Die Ratzinger-Recherche

Ein kircheninternes Gericht hat Versäumnisse des ehemaligen Papstes Benedikt XVI. in einem Missbrauchsfall festgestellt. Das berichten wir unter Berufung auf bisher geheime Dokumente der Kirche. Konkret geht es um die Verantwortung Joseph Ratzingers sowohl als Münchner Erzbischof sowie als Kurienkardinal und Präfekt der römischen Glaubenskongregation.

Alles dreht sich um den verurteilten Missbrauchstäter Peter H., der 1980 nach ersten Beschuldigungen vom Ruhrgebiet ins Münchner Erzbistum wechseln konnte. Zu diesem Fall liegt uns ein außergerichtliches Dekret des kirchlichen Gerichts der Erzdiözese München und Freising vom 9. Mai 2016 vollständig vor. Die Richter thematisieren die Verantwortung des späteren Kirchenoberhaupts: Der damalige Erzbischof Joseph Ratzinger und sein Leitungsgremium seien »in Kenntnis der Sachlage zur Aufnahme des Priesters« bereit gewesen. Bezogen auf die Vorgesetzten von H., darunter auch Ratzinger, stellen die Kirchenrichter fest: Diese hätten »bewusst auf eine Sanktionierung der Straftat verzichtet«. Die Bischöfe und ihre Generalvikare in München und Essen seien der »Verantwortung gegenüber den ihrer Hirtensorge anvertrauten Kindern und Jugendlichen nicht gerecht geworden«.

Unseren Report über den Fall finden Sie im ZEIT-Ressort Glauben&Zweifeln. Das Dekret haben wir den Kirchenrechtsprofessoren Bernhard Anuth (Tübingen) und Norbert Lüdecke (Bonn) vorgelegt. Auf unsere Bitte haben sie es ausgewertet und schriftlich Fragen dazu beantwortet.

Der ehemalige Papst wies die Kritik auf Nachfrage zurück. »Die Behauptung, er hätte Kenntnis von der Vorgeschichte (Vorwürfe sexueller Übergriffe) zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufnahme des Priesters H. gehabt, ist falsch. Er hatte von dessen Vorgeschichte keine Kenntnis«, schrieb dessen Privatsekretär, Erzbischof Georg Gänswein, nach Rücksprache mit Benedikt. Dieser habe auch nicht bewusst auf die Sanktionierung von H. verzichtet. Im Dekret, das Strafen über H. verhängte, gehen die Kirchenrichter auch auf Ratzingers Zeit als Chef der Glaubenskongregation in Rom ein. Dort müssen es Bischöfe melden, wenn ein Priester des Missbrauchs beschuldigt wird. Eine Frage nach dem Handeln als Chef der Glaubenskongregation ließ der Papst emeritus unbeantwortet.

Weitere vertrauliche Dokumente zeigen, wie der Münchner Kardinal Reinhard Marx versucht hat, den Fall rasch und ohne Kirchenprozess abzuschließen – ausdrücklich, um Benedikt XVI. zu schützen.

»Solange sie im Dunkeln handeln konnten, schützten sie den Täter«

C&W: Welche Möglichkeiten hatte Wolf als Führer des Verwaltungsstrafverfahrens?

Lüdecke: Der Präfekt der Glaubenskongregation in Rom hat den Fall dem Erzbistum München als bloßes außergerichtliches Strafverfahren zugewiesen, das also auf dem Verwaltungsweg zu bearbeiten ist. Erzbischof Marx hat dann den Offizial mit der Durchführung betraut. Marx und Overbeck wollten ursprünglich aber nicht einmal das, sondern die sofortige Entlassung des Täters aus dem Klerikerstand durch Verwaltungsakt. Damit wäre die ganze Angelegenheit schnell und geräuschlos und vor allem ohne jede rückblickende Aufarbeitung vom Tisch. Man könnte auch sagen, sie wäre effektiv vertuscht gewesen.

Anuth: Voraussetzung für eine direkte Entlassung des Täters ohne jedes weitere Verfahren ist allerdings, dass es um sehr schwerwiegende Fälle geht und die Straftat völlig zweifelsfrei feststeht. Dies sah der Präfekt auf der Grundlage der Voruntersuchung offenbar nicht erfüllt, wohl aber gerechte Gründe gegeben, vom standardmäßigen gerichtlichen Strafverfahren abzusehen (c. 1342). So verhinderte er zumindest eine eigenständige weitere Ermittlung. Denn in einem Dekretverfahren wie hier darf nur auf der Grundlage der Voruntersuchungsergebnisse entschieden werden.

C&W: Direkte Entlassung, Verwaltungsstrafverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren. Warum hat Wolf sich auf die zweite Möglichkeit, diesen Zwischenweg, wohl eingelassen?

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Lüdecke: Die Entscheidung für ein ausnahmsweises Verwaltungsstrafverfahren trifft normalerweise der Diözesanbischof, seit 2001 der Präfekt der Glaubenskongregation. Wolf ist Ausführender, nicht Entscheider. Eigene Beweisergänzungen waren ihm nicht gestattet. Natürlich hätte er die Bedenken, die er in seinem Dekret dokumentiert, auch vorher gegen die Verfahrenswahl äußern können. Die Frage ist nur, mit welchen Aussichten? Marx und Overbeck wollten gar kein Verfahren, erst recht kein gerichtliches. Und der Präfekt hat trotz des schwachen Voruntersuchungsberichts den Verwaltungsweg verfügt. Für Wolf war damit klar: Es wird keine Umstellung des Verfahrens geben. Stattdessen musste er befürchten, als Verfahrensleiter ersetzt zu werden, wenn er Bedenken anmeldet. Damit aber wäre die Chance vertan gewesen, die er mit dem Dekret genutzt hat: Er hat alles Verantwortungsversagen und letztlich Unrecht wenigstens nach innen aktenfest dokumentiert.

C&W: Wie bewertet er das Handeln der Verantwortlichen im Fall H.?

Anuth: Wolf hält sich insgesamt mit Bewertungen zurück. Er belegt und argumentiert. Die Kritik liegt sozusagen in den Fakten. Erst im Fazit bei der Begründung des Strafmaßes wird er deutlich: Die beteiligten kirchlichen Autoritäten, allen voran die Diözesanbischöfe, waren von Anfang an über die Probleme und die meisten Vergehen des Klerikers informiert und haben ihn trotzdem wiederholt in Bereichen eingesetzt, in denen er Kinder- und Jugendarbeit leistete oder entsprechende Kontakte haben konnte. Vor allem die Bischöfe und Generalvikare von München und Essen seien ihrer Hirtenverantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen nicht gerecht geworden.

C&W: Kann man aus dem Dekret irgendwelche Rückschlüsse herauslesen?

Lüdecke: Ich kann solche Rückschlüsse nirgendwo erkennen.

Anuth: Ich auch nicht.

C&W: Wolf ist auch ein Verantwortlicher. Als Kirchenrechtler des Erzbistums München und Freising hatte er mit dem Fall H. ebenfalls zu tun. Macht ihn das befangen?

Anuth: Wolfs frühere Befassung mit dem Fall H. bestand lediglich darin, einen Missbrauchsvorwurf, den der Beschuldigte als Erpressung verstanden hat, zur neutralen Überprüfung an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Anhand der Konzeption des Dekrets lässt sich eine Befangenheit Wolfs zugunsten H.s auch in der Sache nicht belegen. Im Gegenteil: Wolf zeigt eindrücklich, in welchem Ausmaß die Pflichtversäumnisse der Hierarchen ihm strafrechtlich die Hände binden.

C&W: Weil die Bischöfe über Taten bereits in der Vergangenheit milde entschieden hatten und ihn letztlich laufen ließen, konnte H. dafür kirchenrechtlich kein zweites Mal belangt werden?

Lüdecke: Wer die Härte von Recht und Gesetz gegen den Täter erwartet, der muss sie auch für ihn gelten lassen, wo das vorgesehen ist. Wer Gerechtigkeit will, kann nicht für eine gesetzlose Jagd sein. Der Täter war nicht im vielleicht wünschenswerten Maß zu belangen, weil die Bischöfe zuvor auf Bestrafung verzichtet haben. Solange sie im Dunkeln handeln konnten, schützten sie den Täter. Wo es für sie durch öffentlichen Druck hell zu werden drohte, wollten sie ihn dann zum rechtlich ungehemmten Abschluss freigeben.

C&W: In einem Fall zieht Wolf die Aussagen eines Betroffenen in Zweifel. Der Betroffene gab an, von H. im Beichtstuhl missbraucht worden zu sein.

Anuth: Auch hier geht Wolf aus meiner Sicht korrekt und sorgfältig vor. Er hatte nicht zu entscheiden, ob die hier vorgeworfenen Taten möglich gewesen, sondern ob sie bewiesen sind. Wo sie dies – wie er überzeugend darlegt – aufgrund des vorliegenden Beweismaterials, das er nicht ergänzen konnte, nicht sind, darf er nicht strafen.

C&W: Die Höchststrafe, die Entlassung aus dem Klerikerstand, verhängt Wolf nicht. Ist das Strafmaß zu milde?

Lüdecke: Im Vergleich zu dem, was dem Täter insgesamt vorgeworfen wird und möglicherweise in einem ordentlichen kirchlichen Strafverfahren hätte bewiesen werden können, vielleicht. Auf der vorhandenen Beweisgrundlage aber klar: Nein! Unabhängig davon: Die Entlassung aus dem Klerikerstand ist ja auch nur formal die Höchststrafe. Tatsächlich kostet sie das jeweilige Bistum schnell mehrere hunderttausend Euro für die Nachversicherung bei der Rentenkasse, und der Täter kann danach mit voller Rente ein selbstbestimmtes Leben führen. Das von Wolf gewählte Strafmaß ist für den Täter wie auch für den zuständigen Bischof im Vergleich dazu deutlich unangenehmer: H. ist nun rechtlich ein zwar völlig privatisierter Priester, der keinen kirchlichen Dienst mehr ausüben darf, er bleibt aber dem Bischof von Essen unterstellt, der damit nicht nur relativ frei über H.s Gehalt verfügen kann, sondern auch weiterhin in der Pflicht ist, ihn angemessen zu kontrollieren.

C&W: Was wussten die Verantwortlichen über H., seine Taten, seine Verurteilung?

Anuth: Das Dekret belegt: Alle mussten um die Anfangsdelikte wissen, die in den frühen Achtzigerjahren zum Wechsel des Priesters von Essen nach München führten, bei dem man eine Gefährdung gegeben sah. Außerdem haben sich die Verantwortlichen über all die Jahre gegenseitig auf dem Laufenden gehalten. Mehr Eindruck eines bündischen Einvernehmens geht kaum.

C&W: Wie gingen die Vorgesetzten von Pfarrer H. mit den Betroffenen um?



»Keiner der Bischöfe lässt auch nur einmal erkennen, dass er die Opfer im Blick hat.«

Bernhard Anuth, Professor für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen

Lüdecke: Keiner der Bischöfe lässt auch nur einmal erkennen, dass er die Opfer im Blick, geschweige denn das hat, was man gemeinhin eine Opferperspektive nennt. Alles dreht sich um H. als Mitbruder und um den Erhalt einer Seelsorgeresource. Ihm gelten Empathie und Unterstützung. Symptomatisch sind 1984 die Grüße und die Zusage des Essener Generalvikars an den Mitbruder, er lasse ihn nicht fallen.

C&W: Welche Rolle spielte die Prävention weiterer Missbrauchstaten?

Anuth: Keine nennenswerten. Selbst wer sich intensiv mit kirchlichem Missbrauchsumgang befasst hat, kann staunen, mit welcher Fahrlässigkeit hier jemand in der Seelsorge weiterverwendet wird, bei dem Wiederholungstaten nicht sicher ausgeschlossen werden konnten.

C&W: Ist aus den Akten ein Lernprozess in der Leitung der Bischöfe in München und Essen erkennbar?

Lüdecke: Nein, keiner. Man handelt so lange wie irgend möglich im Dunkelfeld täterzugewandt. Sobald durch öffentlichen Druck ernsthaft Licht droht, dringt man auf schnelle und stille Erledigung.

C&W: Welche Fehler wurden genau in der Voruntersuchung gemacht?

Lüdecke: Zunächst machen Dauer und Verlauf stutzig. Nach über zwei Jahren muss Gerhard Ludwig Müller, der damals Präfekt der Glaubenskongregation war, den Bericht anmahnen. Dann geht der Bericht innerhalb von zwei Wochen nach Rom. Das erweckt den Eindruck einer hastigen Fertigstellung.

Anuth: Bei der extrem langen Dauer der Untersuchung überraschen die im Dekret genannten Mängel umso mehr: So wurden etwa Essener Personalakten nicht im Original gesichtet und in die Akte einbezogen. Stattdessen genügte dem Voruntersuchungsführer eine Zusammenfassung der stellvertretenden Personaldezernentin. Anhörungen wurden laut dem Dekret unprofessionell geführt, auf Gutachten wurde verzichtet.

C&W: Overbeck und Marx wollten H. 2010 schnell loswerden, um weiteres Aufsehen im Fall H. zu vermeiden. Die Glaubenskongregation ist ihrem Vorum nicht gefolgt. Warum nicht?

Anuth: Die strengen Voraussetzungen dafür, dass es sich nämlich um sehr schwere oder völlig zweifelsfreie Fälle handelt, konnte die Kongregation nach diesem Voruntersuchungsbericht selbst bei bestem Willen nicht erfüllt sehen.

C&W: Warum wurde ein Verwaltungsverfahren angeordnet und kein normales Strafverfahren?

Lüdecke: Die offenen Fragen und Zweifel, die durch die Voruntersuchung blieben, hätten nach meiner Auffassung ganz klar ein Gerichtsverfahren gefordert. Die Entscheidung für ein Verwaltungsverfahren verhinderte Nachermittlungen und damit die Möglichkeit, zugleich das Verhalten der Hierarchen genauer unter die Lupe zu nehmen. Das diente immerhin noch dem Hauptzweck des Antrags von Marx und Overbeck, gar kein Verfahren zu führen.

C&W: Die Glaubenskongregation beauftragte das Erzbistum München damit, das Verwaltungsverfahren zu führen. Warum nicht ein anderes Bistum?

Anuth: München verfügt über ein erfahrenes und ausgezeichnet funktionierendes Kirchengericht, das auch schon in anderen Missbrauchsfällen, auch aus anderen Diözesen, tätig war. Mangelnde Expertise kann also keinesfalls der Grund für die Anordnung eines bloßen Verwaltungsverfahrens gewesen sein. Warum der Präfekt in Rom

ner Personalreferenten auch von seiner Gefährdung. Trotzdem kam es in Ratzingers Verantwortung zu einem Einsatz in der Seelsorge, und zwar ohne H. erkennbar irgendwelche Auflagen zu machen: Er sollte einfach als Kaplan in einer Münchener Pfarrei liturgische Aufgaben übernehmen und an einer Mädchenschule Religionsunterricht erteilen.

C&W: Hätte Ratzinger H. damals kirchenrechtlich zur Verantwortung ziehen können?

Lüdecke: Mit Verlegung des Wohnsitzes von H. nach München hätte Ratzinger nach der damaligen Rechtslage selbst eine kirchenrechtliche Untersuchung mit anschließendem Strafverfahren durchführen und bereits zuvor nach Kenntnis des Sachverhalts umgehend die Kongregation für die Glaubenslehre in Rom über den Fall informieren und den Bischof von Essen auf das Erfordernis eines Ermittlungsverfahrens hinweisen müssen.

C&W: Hat Ratzinger damals seine Pflicht verletzt?

Lüdecke: Die H. vorgeworfene Handlung stellte damals gemäß c. 2359 § 2 CIC/1917 eine Straftat dar, für deren rechtliche Behandlung die Instruktion »Crimen Sollicitationis« von 1962 klar vorgab: Der Ortsordinarius, in dessen Gebiet der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat, muss solche Taten vor Gericht bringen. Spätestens mit Verlegung seines Wohnsitzes nach München unterließ H. insofern Ratzingers Zuständigkeit. Zudem hätte Ratzinger unmittelbar die Glaubenskongregation informieren müssen.

C&W: Der Vatikan behauptete später, nicht Ratzinger habe die weitere Verwendung H.s in der Seelsorge angeordnet, sondern sein Generalvikar Gruber – ist das für die Bewertung der Rolle des späteren Papstes von Belang?

Anuth: Selbst wenn der Generalvikar später den konkreten Einsatz angewiesen hat, hebt das Ratzingers Verantwortung nicht auf: Er war als Erzbischof in Kenntnis der Sachlage bereit, einen des Missbrauchs beschuldigten und aus Essen ausdrücklich als gefährdet markierten Kleriker offenbar ohne jede Auflage im Erzbistum München einzusetzen. Ganz gleich, welche persönliche Haltung dahinterstand – dem Mitbruder im Bischofsamt in dieser Weise gefällig zu sein, ohne die Angelegenheit zur Chefsache zu machen, zeugt nicht von einem der Würde und Machtfülle des Diözesanbischofsamtes angemessenen Verantwortungsbewusstseins. Auch hier gilt: So handelt kein guter Hirte.

C&W: Hat Ratzinger durch seine Entscheidung, H. nicht zur Verantwortung zu ziehen, ein kirchenrechtliches Faktum geschaffen, das die weitere Verfolgung der von H. gestandenen Missbrauchsfälle in den Siebzigerjahren unmöglich machte?

Lüdecke: Ob und wie Ratzinger und der damalige Essener Bischof Hengsbach überhaupt rechtliche Überlegungen anstellten, ist nicht auszumachen. Aus ihrem Handeln ergibt sich aber konkludent, was das damals geltende kirchliche Gesetzbuch mit Verweis auf das Tridentinum vorgab, nämlich im Zweifel eher zu mahnen und zurechtzuweisen, anstatt vorschnell oder zu hart zu strafen (c. 2214 § 2 CIC/1917). Dass sowohl Ratzinger als auch Hengsbach 1979/80 bewusst auf eine Sanktionierung verzichtet haben, ist kirchenrechtlich daher wohl tatsächlich so zu werten, dass sie der Überzeugung waren, nicht durch Bestrafung, sondern auf anderem Wege für Gerechtigkeit und die Besserung des Täters sorgen zu können.

Anuth: Damit wäre dann eine spätere strafrechtliche Verfolgung derselben Taten kirchenrechtlich tatsächlich ausgeschlossen.



»Ratzinger musste also wissen, dass ein Täter mit Gefährdungspotenzial in sein Erzbistum kommt.«

Norbert Lüdecke, Professor für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn

C&W: Hätten weitere Taten H.s verhindert werden können, wenn Ratzinger anders gehandelt hätte?

Anuth: Hätte Ratzinger H. damals entweder gar nicht in München aufgenommen oder nur unter strengen Auflagen zur Durchführung der dort geplanten Therapie, hätten sich die nach 1980 auf dem Gebiet des Erzbistums München und Freising geschehenen Taten wohl mit einiger Sicherheit verhindern lassen. Auf eine kirchenrechtlich korrekte Behandlung der Essener Vorwürfe zu bestehen beziehungsweise diese der Glaubenskongregation zu melden, hätte darüber hinaus auch zur Vermeidung etwaiger Wiederholungstaten außerhalb Münchens beitragen können.

C&W: Welche Verantwortung trägt das Bistum Essen?

Lüdecke: Die H. vorgeworfenen Handlungen stellten damals gemäß c. 2359 § 2 CIC/1917 Straftaten dar. Die hätte nach der Instruktion »Crimen Sollicitationis« der Ortsordinarius, in dessen Gebiet der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat, vor Gericht bringen müssen. Diese Pflicht hat der Essener Bischof Hengsbach verletzt, indem er H. ohne eigenes Ermittlungs- und gegebenenfalls Strafverfahren nach München »abschob«. Zudem hätte Hengsbach umgehend die Glaubenskongregation über den Vorwurf gegen H. informieren müssen, was er ebenfalls unterließ.

Anuth: Auch nach der Versetzung H.s nach München blieb der jeweilige Essener Diözesanbischof als Inkardinationsordinarius weiter für H. verantwortlich. Aus dem Dekret geht ja klar hervor, dass Essen über die Maßnahmen in Bezug auf die Situation und Verwendung von H. in München regelmäßig informiert und damit einverstanden war.

C&W: Der Essener Bischof Overbeck hat 2010 den Fall als Erster an die Glaubenskongregation gemeldet. Auch er war wie Marx dafür, H. ohne Verfahren aus dem Priesterstand zu entlassen. Welche Motive sehen Sie dahinter?

Lüdecke: Overbeck und Marx waren sich offenbar einig, dass die sofortige Entlassung des Täters aus dem Klerikerstand durch Verwaltungsakt für beide die angenehmere Lösung sei. Sie hätten die ganze Angelegenheit damit nicht nur schnell und geräuschlos vom Tisch gehabt, sondern vor allem ohne jeden gegebenenfalls öffentlichen Rückblick auf die Vorgeschichte.

Anuth: Overbeck kannte den Münchener Voruntersuchungsbericht. Dessen offenkundige Mängel hätten ihm bewusst sein müssen. Wäre es ihm um Wahrheitsfindung und Gerechtigkeit gegangen, hätte er deshalb auf einem ordentlichen Strafverfahren bestehen müssen.

C&W: In München trug nicht nur Ratzinger Verantwortung. Sein Nachfolger, der Erzbischof und Kardinal Friedrich Wetter, hatte auch mit dem Fall zu tun. Machte er seine Sache besser als sein Vorgänger?

Anuth: Nein. Wetter wusste nicht nur von den Vorwürfen gegen H., die nach anfänglichem Zögern aller Verantwortlichen Anfang 1985 zu seiner Entpflichtung in Grafing geführt hatten. Er hat auch nach H.s Verurteilung im Juni 1986 dessen Weiterverwendung zunächst in der Altenseelsorge und ab 1987 als Kurat sowie ab 1989 als Pfarradministrator in Garching zugestimmt.

Lüdecke: Dass Wetter ihm für diese Tätigkeit irgendwelche Auflagen gemacht hätte, geht aus den Akten nicht hervor. Auch nachdem 2002 erneut Gerüchte um H. nach München gelangten, sahen sich weder Wetter noch sein Ordinarius veranlasst, dem nachzugehen, geschweige denn, den Beschuldigten aus dem aktiven Dienst zu entfernen und unter Aufsicht zu stellen.

C&W: Auch Erzbischof Marx als Nachfolger Wetters versetzte H. still und leise, als es 2008 neue Anschuldigungen gegen H. gab.

Lüdecke: H. wurde im Oktober als Kurseelsorger nach Bad Tölz versetzt, nachdem Marx ein Gutachten des Psychiaters Pfäflin über ihn hatte einholen lassen. Irritierend dabei ist, dass der Gutachter darauf verzichtet hat, Kontakt zu H.s früherem Therapeuten aufzunehmen. Unter anderem deshalb hat er H. beziehungsweise seinen Vorgesetzten im Ergebnis einen »Persilschein« zur freien Verwendung ausgestellt.

Anuth: Das Erzbistum hat den früheren Therapeuten allerdings 2008 selbst kontaktiert, der nur vor einem Einsatz in der Jugendarbeit gewarnt, gegen die Verwendung als Kurseelsorger aber keinen Einspruch erhoben hat. Die Verantwortung für den Einsatz liegt letztlich beim Erzbischof und mit einem ausgeprägteren Problembewusstsein hätte dieser auch Kontroll- oder Präventivmaßnahmen ergreifen können. Die grundsätzliche Entscheidung, H. einzusetzen, kann man Marx angesichts der zwei dazu eingeholten Voten von Sachverständigen aber nicht vorwerfen.

C&W: Was hätte Marx nach den damals geltenden Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz im Umgang mit Missbrauchsfällen im Jahr 2008 tun müssen?

Lüdecke: Bei seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung im April 2008 hatte H. gestanden, mit einem damals elfjährigen Jungen nackt in einem Bett geschlafen und den Arm um ihn gelegt zu haben; mit zwei anderen Kindern habe er dies ähnlich gemacht. Das Dekret von 2016 wertet diese Taten zu Recht als strafbaren sexuellen Missbrauch. Im Münchener Ordinariat lag der Ermittlungsbericht der Kriminalpolizei mit H.s Geständnis allerdings schon 2008 vor. Kirchenrechtlich hätte Marx deshalb anstelle der psychiatrischen Begutachtung des H. hinsichtlich seiner Weiterverwendung eine kanonische Voruntersuchung einleiten und den Fall anschließend nach Rom melden müssen. Dass er dies nicht getan hat, stellt eine Pflichtverletzung dar.